

BDKJ STIFTUNG IN DER DIÖZESE AUGSBURG

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 02.06.2009

§ 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung Stifter für Stifter, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänder verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 II KJHG in der Diözese Augsburg in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung und Erziehung sowie im mildtätigen und kirchlichen Bereich. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Verbänden, Pfarreien, Einrichtungen und Projekten in der Diözese Augsburg, die katholische Jugendarbeit nach dem Beschluss der Augsburger Synode und der gemeinsamen Synode der Bistümer Deutschlands zu Zielen und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit betreiben.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 15.000 Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Der Treuhänder hat das Vermögen der Stiftung gesondert von seinem eigenen Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - (a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - (b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Erträge aus Zustiftungen und Zuwendungen der Diözese Augsburg dürfen ausschließlich gem. § 2 Abs. 2 verwendet werden.
- (5) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ zu erstellen.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht für die Diözese Augsburg, in der die Verwendung der Erträge von Zustiftungen und Zuwendungen der Diözese Augsburg nach § 2 Abs. 2 belegt sind, zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Von diesen wird
- ein Mitglied von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.
 - ein Mitglied vom BDKJ-Diözesanvorstand Augsburg aus seinen Reihen berufen. Dieses Mitglied scheidet mit Ende seines Mandats im BDKJ-Diözesanvorstand Augsburg automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
 - ein Mitglied von der Arbeitsgemeinschaft (AG) Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern aus ihren Reihen berufen und von der BDKJ-Diözesanversammlung für drei Jahre durch Wahl bestätigt. Dieses Mitglied scheidet mit Ende seiner Tätigkeit in der AG Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das gegenüber dem Treuhänder alleinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V. oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen kommissarischen Stiftungsvorstand.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“.
- (8) Der Treuhänder hat gegenüber der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen.

Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- (a) Kontoführung der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“,
 - (b) Buchführung der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
 - (c) Erstellung einer Jahresübersicht,
 - (d) Standard-Vermögensanlagen mit drei Anlagealternativen,
 - (e) Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg“ gegenüber dem Treuhänder das Recht zu entscheiden, auf welche konkreten Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden

§ 8 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der Stiftung als auch der Treuhänder haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Von Seiten der Stiftung bedarf es dazu eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Stiftung übertragen wird. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Treuhänder benannt, so wird die Stiftung unter Berücksichtigung von § 10 (Vermögensanfall) automatisch aufgelöst.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der Stiftung mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung des Treuhänders nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Satzungsänderungen müssen in einer vom Treuhänder und vom Vorstand der Stiftung

unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Der Treuhänder und der Vorstand der Stiftung erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den BDKJ in der Diözese Augsburg mit Sitz in Augsburg. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 2 der Satzung in der Diözese Augsburg zu verwenden. Bei einem Stiftungsvermögen unter 25.000 Euro besteht die Auflage, jährlich 5.000 Euro zur Realisierung des Stiftungszwecks zur Verfügung zu stellen. Unterschreitet die Stiftung zum zweiten Mal diese Auflage, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Diese Auflage erlischt, wenn das Stiftungsvermögen 25.000 Euro erreicht hat.

München, den 02.06.2009

**Vorstand der „BDKJ Stiftung in der Diözese Treuhänder
Augsburg“**

Annemarie Leis

Vorstand Stiftung Stifter für Stifter

Benjamin Korpan

Stiftungszentrum
Katholische
Jugendarbeit
in Bayern

Landwehrstraße 68
80336 München

Tel. 089-532931-53
Fax 089-532931-11
www.stiftungszentrum-kja.de
info@stiftungszentrum-kja.de

Stiftung Stifter für Stifter
Sollner Str. 43
81479 München

Tel. 089-744 200 220
Fax 089-744 200 300
www.stiftungszentrum.org
muenchen@stiftungszentrum.org